

22.03.24**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit****COM(2023) 769 final; Ratsdok. 16406/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, durch eine Verordnung zum Schutz von Hunden und Katzen EU-einheitliche Tierschutzregelungen für die gewerbliche Zucht, Haltung und Unterbringung in Tierheimen festzulegen. Der Bundesrat sieht den Verordnungsvorschlag als ein geeignetes Instrument an, Tierschutzstandards in diesen Bereichen zu verbessern und den illegalen, grenzüberschreitenden Handel mit Hunden und Katzen zu bekämpfen.
2. Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Kommission, durch eine entsprechende Verordnung EU-einheitliche Vorschriften mit Mindeststandards für die Zucht, Unterbringung, Pflege und Behandlung von Hunden und Katzen, die in Zuchteinrichtungen, Zoohandlungen und Tierheimen gezüchtet oder gehalten werden, einzuführen. Der Bundesrat unterstützt ausdrücklich die Einführung europäischer Vorschriften zur flächendeckenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Diese ermöglicht eine bessere Rückverfolgbarkeit der Tiere, um den florierenden illegalen Handel mit diesen Tieren effektiver unterbinden zu können.

3. Der Bundesrat begrüßt die Zielstellung des Verordnungsvorschlags, Regularien für das Wohlergehen von Hunden und Katzen niederzulegen, für die es keine gemeinsamen Tierwohlanforderungen der Mitgliedstaaten gibt, Verzerrungen und Hindernisse für den Handel mit diesen Tieren aufgrund unterschiedlicher nationaler Tierwohlvorschriften zu vermeiden und gleichzeitig ein hohes Tierschutzniveau sowie ein hohes Verbraucherschutzniveau, auch mit Blick auf den illegalen Handel, zu gewährleisten.
4. Eine EU-weite Regelung von Mindesttierschutzstandards sowie Maßnahmen, um den illegalen Hunde- und Katzenhandel einzudämmen, wird ausdrücklich begrüßt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene hohe Tierschutzstandards, wie sie in Deutschland schon gelten, berücksichtigt werden und Interpretationsspielräume minimiert werden. Es sollte auf eine möglichst weitgehende Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe hingewirkt werden, wie zum Beispiel statt „angemessene Anzahl von Tierpflegekräften“ (Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags) die konkrete Nennung einer Zahl.

Zu Artikel 3 Nummer 6 und Erwägungsgrund 39 - Definition der „Abgabe“ von Hunden und Katzen

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Interesse einer effektiven Verhinderung des illegalen Heimtierhandels im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass zugunsten einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit auf eine Ausnahmeregelung von der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für die gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform verzichtet wird.

Gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 6 des Verordnungsvorschlags ist die gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform keine „Abgabe“ im Sinne der Verordnung. Dies wirkt sich insbesondere auf die Kennzeichnung und Registrierung nach Artikel 17 aus: Es entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung nach Artikel 17 Absatz 1; ebenso entfällt die Pflicht zur erstmaligen Registrierung nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 1. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass auch die

Pflicht zur Registrierung des Eigentumswechsels nach Artikel 17 Absatz 2 Satz 5 nicht besteht.

Erwägungsgrund 39 begründet diese Ausnahme mit Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten. In vergleichbarer Weise argumentieren auch die Erwägungsgründe 14 und 15 mit der Verhältnismäßigkeit, wenn es darum geht, diejenigen Heimtiereigentümer von den umfassenden Verpflichtungen des Kapitels II auszunehmen, die hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Hunde oder Katzen und der jährlich erzeugten Würfe einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (vergleiche Artikel 4).

Die umfassenden und den Charakter der Verordnung prägenden Verpflichtungen des Kapitels II einerseits und die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung nach Kapitel III andererseits unterscheiden sich in ihrer Eingriffsintensität jedoch deutlich. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, im EU-Gesetzgebungsverfahren erneut zu prüfen, ob es sich wirklich als unverhältnismäßig erweist, die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung auch denjenigen natürlichen Personen aufzuerlegen, die Hunde oder Katzen nur gelegentlich und auf anderem Wege als über eine Online-Plattform abgeben. Eine Registrierungspflicht sollte für jegliche Tierverkäufer gelten.

Wenn die Ausnahme in Artikel 3 Nummer 6 jedoch bestehen bleiben sollte, sollte zumindest erwogen werden, auch hinsichtlich der „gelegentlichen“ Abgabe in diesem Sinne eine Klarstellung aufzunehmen. Die Regelung konkreter Schwellenwerte in Artikel 4 wird mit den Schwierigkeiten begründet, die es in der Praxis bereiten kann, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere oder für das Inverkehrbringen beziehungsweise die Abgabe gehalten werden (Erwägungsgrund 14). Vergleichbare Schwierigkeiten dürfte es bereiten, festzustellen, wann eine nur „gelegentliche“ Abgabe vorliegt. Sollte die Ausnahme in Artikel 3 Nummer 6 bestehen bleiben, wird daher angeregt, auch insoweit Schwellenwerte festzulegen.

Zu Artikel 3 Nummer 24 und Artikel 9

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass sich die Regelungen der Verordnung zur Sachkunde der Tierpflegekräfte in Tierheimen auf das in den Tierheimen beschäftigte Tierpflegepersonal beziehen und nicht auch die

Tätigkeit ehrenamtlicher Hilfskräfte miteinschließen. Dies geht aus der Definition der „Tierpflegekraft“ in Artikel 3 Nummer 24 bisher nicht hervor (, „Tierpflegekraft“: eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde und Katzen versorgt‘). Der Vorschlag fordert in seiner jetzigen Fassung, dass „Tierpflegekräfte“ hinsichtlich der Hunde und Katzen, mit denen sie umgehen, unter anderem über Verständnis ihres biologischen Verhaltens und ihrer physiologischen und ethologischen Bedürfnisse verfügen, die Fähigkeit besitzen, ihre Ausdrucksformen zu erkennen und alle Risiken für das Wohlergehen der Tiere so gering wie möglich zu halten, sowie ihre sich aus der Verordnung ergebenden Pflichten kennen (Artikel 9 Absatz 1). Diese Kompetenzen sollen durch Ausbildung, Schulung oder Berufserfahrung erworben werden können (Artikel 9 Absatz 2). Die Formulierung in Artikel 9 Absatz 2 des Vorschlags birgt die Gefahr, dass sich die Regelung auch auf die Hilfskräfte erstrecken könnte, die in den Tierheimen das angestellte Tierpflegepersonal ehrenamtlich punktuell unterstützt. Tierheime sind oftmals auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer zusätzlich zum angestellten Tierpflegepersonal angewiesen. Wenn zukünftig eine Ausbildung, Schulung oder berufliche Erfahrung im Umgang mit Tieren als Voraussetzung auch für diese ehrenamtlichen Kräfte gilt, um in einem Tierheim Hunde und Katzen punktuell zu betreuen, könnte dies die ohnehin schon angespannte Versorgungslage in Tierheimen weiter verschlechtern. Der Bundesrat regt daher an, die Formulierung insoweit zu konkretisieren, dass die Unterstützung durch ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 4 – Ausnahmen von den in Kapitel II festgelegten Verpflichtungen

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass keine Ausnahmen für Heimtierläden und Tierhändler mit geringen Verkaufszahlen gemacht werden, da der Umfang einer Tätigkeit leicht verschleiert werden kann und damit ungewollte Schlupflöcher geschaffen würden.

Rückverfolgbarkeit/Qualzuchten

8. Der vorliegende Verordnungsvorschlag ist im Bereich der zuchtbedingten Defekte (Qualzuchten) derzeit nach Ansicht des Bundesrates unzureichend und bleibt hinter den Aussagen des Europäischen Abkommens zum Schutz von Heimtieren zurück. Zucht- und Ausstellungswesen sind heute international,

deshalb ist es wichtig, so wie auch von der EU ursprünglich intendiert, dass länderübergreifend einheitliche rechtliche Normen geschaffen werden, um einen einheitlichen Vollzug zu ermöglichen. Daher spricht der Bundesrat die Empfehlung aus, die in diesem Bereich niedergelegten Regularien am genannten Europäischen Übereinkommen zu orientieren.

Zu Artikel 6 Absatz 3 und Erwägungsgrund 27

9. Gemäß Erwägungsgrund Nummer 27 soll im vorgelegten Vorschlag der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Inzucht erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Tierwohl hat. Daher sollte diese, einschließlich der Verpaarung von Tieren mit einer Verwandtschaft ersten oder zweiten Grades, untersagt werden. In Artikel 6 Absatz 3 wird entsprechend die Verpaarung von Elterntieren oder Großelterntieren mit deren Nachkommen verboten. Nicht berücksichtigt wurde an dieser Stelle die Verpaarung direkter Geschwister, was ebenfalls einer Verwandtschaft zweiten Grades entsprechen würde. Der Bundesrat bittet daher um entsprechende Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3, um den genannten Erwägungsgrund vollständig abzubilden und das Gewollte zu erreichen.

Zu Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c

10. Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Vorschlags beschreibt die Pflichten des Betreibers beziehungsweise der verantwortlichen Person für Tierheime oder ähnliche Einrichtungen (englisch „shelter“). In Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c werden genauere Informationen hinsichtlich Belüftung und Luftqualität aufgestellt. Diese gelten, gemäß vorliegender Lesart, für Einrichtungen zur Zucht und Zoofachgeschäfte. Es ist nicht eindeutig, ob diese Regularien auch für Tierheime und ähnliche Einrichtungen festgelegt werden. Der Bundesrat spricht sich für eine Klarstellung aus, dass die unter Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c getroffenen Aussagen auch für Tierheime anzuwenden sind.

Zu Artikel 16 Absatz 3 – Verzeichnis der zugelassenen Zuchtbetriebe

11. Die Zulassung für Zuchtbetriebe erfolgt durch die zuständige Behörde, die ein Verzeichnis der zugelassenen Zuchtbetriebe führen und dieses öffentlich zugänglich machen muss. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob

dieses Verzeichnis zentral für alle Länder geführt und veröffentlicht werden kann.

Zu Artikel 17 Absatz 1 - Verantwortlichkeit für die Implantation des Transponders

12. Laut Verordnungsvorschlag soll eine Kennzeichnung auch „unter der Verantwortung eines Tierarztes“ durchgeführt werden können. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene auf eine exaktere Formulierung hinzuwirken (zum Beispiel unter Aufsicht eines ermächtigten Tierarztes). Die Konkretisierung würde verhindern, dass Transponder von Tierärztinnen und Tierärzten abgegeben und dann ohne tierärztliche Kontrolle implantiert werden.

Zu Artikel 17 – Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass bei Katzen der Eigentümerwechsel oder die Änderung der Verantwortlichkeit zwischen Privatpersonen nicht in einer Datenbank erfasst werden muss. Die Verpflichtung, bei Katzen jeden Eigentümerwechsel anzuzeigen, führt zu einem erheblichen und nicht angemessenen bürokratischen Aufwand für Privatpersonen, weshalb die Verpflichtung auf Betriebe nach Artikel 3 Nummer 11 des Vorschlags begrenzt werden sollte.

Zu Artikel 17 Absatz 2 Satz 5 - Ergänzung einer Registrierungsfrist

14. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass in Artikel 17 Absatz 2 Satz 5 des Vorschlags zum Zwecke einer besseren Kontroll- und Ahndungsmöglichkeit eine Frist für die Registrierung des Eigentumswechsels ergänzt wird. Die Frist könnte analog zu der Frist für die Kennzeichnung in Artikel 17 Absatz 1 auf drei Monate festgelegt werden.

Zu Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a und b - Nachweis der Identifizierung

15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Nachweis der Identifizierung verpflichtend im EU-Heimtierausweis gemäß Verordnung (EU) Nr. 577/2013

zu erfolgen hat. Hierbei handelt es sich um ein bereits bestehendes, fälschungssicheres Dokument, in das alle geforderten Informationen eingetragen werden können. In Kongruenz zur Forderung nach einem EU-Heimtierausweis als Identifizierungsdokument, sollte die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen gemäß Artikel 17 durch einen „ermächtigten Tierarzt“ gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt werden.

Zu Artikel 19 Absatz 1 – Datenbanken für Hunde und Katzen

16. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene auf eine Ergänzung der Regelung dahingehend hinzuwirken, dass die Einrichtung einer Datenbank für die Registrierung von Hunden und Katzen auf eine unabhängige Stelle übertragen werden kann, analog zu Artikel 17 Absatz 6. Damit könnte gegebenenfalls die in der Begründung des Verordnungsvorschlags unter Nummer 3 (Folgenabschätzung) genannte privat betriebene vernetzte Datenbank Europetnet genutzt werden.

Zu Artikel 20 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 - Erhebung von Daten zum Tierwohl und Berichterstattung

17. a) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob diese Datenerhebung zentral für alle Länder vorgenommen, analysiert und veröffentlicht werden kann.
- b) Er bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene darauf hinzuwirken, dass gemäß Anhang III Nummer 1 nicht die Anzahl der jährlich mit Mikrochip versehenen Hunde und Katzen zu erheben ist, sondern die Anzahl der von einem Tierarzt/einer Tierärztin oder von einem Assistenten/einer Assistentin unter Verantwortung des Tierarztes/der Tierärztin gemäß Artikel 17 Absatz 2 in der nationalen Datenbank registrierten Tiere.

Zu Artikel 21 Absatz 4 Satz 2 - Übertragung der Registrierungsverpflichtung auf den neuen Tierhalter

18. Im Verordnungsvorschlag ist die Möglichkeit vorgesehen, die Registrierung bei Hunden und Katzen, die in die Union geliefert werden sollen, auf den neuen Ei-

gentümer zu delegieren. Dies steht im Gegensatz zu Artikel 17 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 des Vorschlags und gefährdet die in den Erwägungsgründen 3 bis 11 dargelegten Ziele der Verordnung. Unseriöse Händler werden wohl bei Kontrollen darauf verweisen, dass der Käufer die Registrierung übernimmt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene für eine eindeutige Formulierung einzusetzen, dass der abgebende Eigentümer für die Registrierung verantwortlich ist.

Zu Artikel 25

19. Auch in Kenntnis des Artikels 25 des Vorschlags ist die Sicherstellung der Vereinbarkeit der vorgesehenen Regelungen mit den Vorschriften des nationalen Tierschutzrechts erforderlich, insbesondere den Vorschriften im Rahmen der Erlaubnispflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 5, 8a und 8b des Tierschutzgesetzes sowie diesbezüglichen Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung.